



Bundesministerin für  
Frauen, Familie, Integration und Medien

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

**MMag. Dr. Susanne Raab**  
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration  
und Medien

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.121.639

Wien, am 15. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Februar 2022 unter der Nr. **9771/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der Istanbul Konvention“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

1. *Sind Sie im Austausch mit jenen EU-Ländern bzw. FrauenministerInnen, die die Istanbul Konvention noch nicht ratifiziert haben?*
  - a. *Wenn ja, wie gestaltet sich der Austausch? Wie sehen die bisherigen Ergebnisse aus?*
  - b. *Wenn nein, ist ein solcher Austausch geplant?*
2. *Sind Sie mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und der Bundesministerin für Europa im Austausch bezüglich der europaweiten Dimension der Istanbul Konvention?*
3. *Welche Anstrengungen unternehmen Sie, um weitere Länder dazu zu bringen, die Istanbul Konvention zu unterschreiben?*
4. *Welche Anstrengungen unternehmen Sie, um weitere Länder dazu zu bringen, die die Istanbul Konvention bereits unterzeichnet haben, zu ratifizieren?*

5. *Welche konkreten Schritte planen Sie, um die EU-weite Ratifizierung der Istanbul Konvention voranzutreiben?*

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wurde seit 2011 von 35 Staaten ratifiziert und gilt als Standard in den internationalen Bemühungen, Frauen und Mädchen vor Gewalt zu schützen. Die Republik Moldau ratifizierte die Konvention am 31. Jänner 2022 und ist somit das jüngste Mitglied der Konvention.

Gewalt gegen Frauen stellt eine Querschnittsmaterie dar und die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen kann und wird auch weiterhin nur in Kooperation mit allen sachlich berührten Bundesministerien und den Bundesländern – unter Einbindung der Opferschutzeinrichtungen – gelingen. Ich bin daher selbstverständlich in einem regelmäßigen Austausch mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten. Aber auch die Bundesministerin für Justiz, der Bundesminister für Inneres sowie die Bundesministerin für EU und Verfassung sind wichtige Partner, wenn es um die bestmögliche Umsetzung der Konvention geht.

Auf Ebene der europäischen Union wurde die Istanbul Konvention von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet; sechs Ratifizierungen sind jedoch nicht erfolgt. Polen hat im Juli 2020 angekündigt aus der Istanbul Konvention austreten zu wollen; seither wurden aber keine weiteren Schritte gesetzt.

Der Beitritt der Europäischen Union zur Istanbul Konvention wäre ein aktiver und sichtbarer Schritt zur Stärkung von Gewaltschutz und Gewaltprävention. Die EU hat die Konvention am 13. Juni 2017 unterzeichnet, mittlerweile hat der EuGH auch in einem Gutachten weitere wichtige Weichen für die Annahme der Konvention gestellt. Österreich hat sich im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes intensiv für den Beitritt der EU zur Istanbul Konvention eingesetzt. Während beachtliche Fortschritte bei der Verhandlung der technischen Dokumente unter österreichischem Ratsvorsitz erzielt wurden, konnten die Bedenken aufgrund von rechtlichen und politischen Hürden in einigen Mitgliedstaaten der EU, die einem Abschluss der Istanbul Konvention durch die EU entgegenstehen, nicht gelöst werden.

Die Verhandlungen wurden schließlich unterbrochen, da der EuGH auf Antrag des Europäischen Parlaments u.a. über das Erfordernis des Einstimmigkeitsprinzips zu entscheiden hatte. Auch Österreich hat eine Stellungnahme zum Gutachtenantrag abgegeben und an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Der EuGH greift in seinem

Gutachten einige von Österreich vorgebrachten Argumente auf, wie z.B. die Unzulässigkeit der „einstimmigen Entscheidung“ als Vorbedingung für einen Abschluss der Konvention durch die Union sowie zu bestimmten völkerrechtlichen Implikationen eines Abschlusses durch die Union im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Österreich wird sich weiterhin für den EU- Beitritt zur Istanbul Konvention einsetzen. Die Verhandlungsführung für den Beitritt der EU zur Istanbul Konvention liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Es ist mir als Frauenministerin ein großes Anliegen, auch auf internationaler Ebene die Wichtigkeit der Istanbul Konvention für den Schutz vor Gewalt an Frauen zu unterstreichen. Anlässlich des 10. Jahrestages der Istanbul Konvention habe ich an einer High-Level Konferenz, an der auch hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der EU, der Ratspräsidentschaft, weiterer EU Mitgliedstaaten und des Europarats vertreten waren, teilgenommen. Weiters habe ich zum Anlass des 10. Jubiläums der Istanbul Konvention gemeinsam mit 31 Ministerinnen und Minister aus insgesamt 16 Staaten einen gemeinsamen Appell an alle Mitgliedstaaten des Europarates gerichtet, die Istanbul Konvention als zentrales internationales Instrument zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und zum Schutz Betroffener anzuerkennen. Erst vor kurzem habe ich die Bedeutung der Istanbul-Konvention in mehreren bilateralen Terminen im Rahmen der 6. Tagung der UNO-Frauenstatuskommission ("Commission on the Status of Women") in New York bekräftigt.

Darüber hinaus sind auf die Bemühungen des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten und der Bundesministerin für EU und Verfassung hinzuweisen.

**Zu Frage 6:**

6. *Inwiefern kommt Österreich ausreichend dem Artikel 11, der Datensammlung zu allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, nach?*

Eine wesentliche Aufgabe der Nationalen Koordinierungsstelle betrifft die Koordinierung der Datensammlung, eine entsprechende Datenaufbereitung sowie die Verbreitung der wesentlichen Ergebnisse. Die entsprechenden, aufbereiteten Daten werden daher auf der Webseite der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellt. Aufbereitet werden Daten der

Hilfseinrichtungen (Frauenhäuser, Frauenhelpline und Gewaltschutzzentren), Polizei- sowie Justizdaten.

Die Polizeidaten beruhen auf ausgewählten Delikten der Kriminalstatistik und auf eigens zur Verfügung gestellten Spezialauswertungen der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres. Bei den Justizdaten wird auf die Daten der Anfall- und Verurteilungsstatistik des Bundesministeriums für Justiz zurückgegriffen. Zusätzlich bereitet die Nationale Koordinierungsstelle die Daten der gerichtlichen Kriminalstatistik/Statistik Austria zu ausgewählten Delikten auf. Ebenso sind Daten zur Prozessbegleitung (Anzahl der betreuten Opfer) auf der Webseite der Koordinierungsstelle unter <http://www.coordination-vaw.gv.at/> abrufbar.

**Zu Frage 7:**

7. *Im Rahmen der Istanbul Konvention kommt Ihnen als Frauenministerin eine koordinierende Funktion im Bereich der geschlechterspezifischen Gewalt zu. Inwiefern kooperieren Sie mit anderen Ministerien im Bereich des Gewaltschutzes?*
  - a. *Gibt es dazu eine interministerielle Arbeitsgruppe? Wenn ja, wer ist in dieser vertreten? (Bitte um Aufzählung)*
  - b. *Wie oft trifft sich diese Arbeitsgruppe?*
  - c. *Gibt es von den Sitzungen Protokolle?*
  - d. *Was ist das Ergebnis der letzten Sitzung?*
  - e. *Wenn nein, warum gibt es keine?*

Der Koordinierungsmechanismus steht unter Leitung der Frauensektion des Bundeskanzleramts und besteht aus der Interministeriellen Arbeitsgruppe (kurz IMAG) - Schutz von Frauen vor Gewalt, in der die relevanten Bundesministerien, alle Bundesländer, und Expertinnen und Experten der Zivilgesellschaft eingebunden sind, sowie aus der Nationalen Koordinierungsstelle „Schutz von Frauen vor Gewalt“.

Die zentralen Aufgaben der IMAG - Schutz von Frauen vor Gewalt betreffen den innerstaatlichen, themenspezifischen Fachaustausch und die Unterstützung von Umsetzungsmaßnahmen auf nationaler Ebene. Die Nationale Koordinierungsstelle koordiniert die regelmäßigen Staatenberichte der Istanbul Konvention, bereitet themenspezifische Informationen und Daten für die Öffentlichkeit auf und betreut die eigens eingerichtete Webseite. Darüber hinaus obliegt der Koordinierungsstelle die Kommunikation gegenüber dem Europarat und den Vertragsstaaten in Angelegenheiten der Istanbul Konvention.

Die Sitzungen der IMAG - Schutz von Frauen finden in regelmäßigen Abständen - in der Regel mindestens zweimal jährlich - statt. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt und allen Mitgliedern übermittelt.

**Zu Frage 8:**

- 8. Die Institutionalisierung der Koordinierungsstelle, wie in Artikel 10 der Istanbul Konvention vorgesehen, sowie deren Ausstattung mit klar definierten Aufgaben und Kompetenzen und den notwendigen finanziellen und personellen Mitteln ist ein wesentlicher Baustein. Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um dieser Empfehlung nachzukommen? Bitte um Auflistung der geplanten Maßnahmen inkl. Zeitplan für deren Umsetzung.*
- a. Wenn keine Maßnahmen gesetzt wurden, warum nicht?*

Bezüglich der Umsetzung dieser GREVIO-Empfehlung zur Koordinierungsstelle darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 102/J vom 13. November 2019 sowie auf den Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees (insbesondere Ausführungen zu Empfehlung 6) verweisen.

**Zu Frage 9:**

- 9. Wo sehen Sie noch Lücken in der Umsetzung der Istanbul Konvention in Österreich?*
- a. Wie und bis wann wollen Sie diese schließen?*

Die bestmögliche Umsetzung der Istanbul Konvention in Österreich hat Priorität. Es handelt sich um einen kontinuierlichen Prozess, der laufend Maßnahmen bedarf. Auch neue Herausforderungen, wie z.B. der erhöhte Beratungsaufwand durch den zunehmenden Aspekt von Cybergewalt auch in Paarbeziehungen, müssen stetig erkannt und mit gezielten Maßnahmen gemeistert werden.

Bezüglich gesetzter Maßnahmen darf ich auf die Beantwortung parlamentarischen Anfrage Nr. 9306/J vom 14. Jänner 2022 verweisen.

**Zu Frage 10:**

- 10. Wie sorgen Sie als Frauenministerin dafür, dass Österreich seiner internationalen Verpflichtung zum effektiven Schutz von Opfern häuslicher Gewalt nachkommt?*

Bezüglich gesetzter Maßnahmen darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 9306/J vom 14. Jänner 2022 sowie Nr. 102/J vom 13. November 2019

verweisen. Darüber hinaus sind umfassende Maßnahmen dem Umsetzungsbericht auf der Webseite des BKA zu entnehmen.

Grundsätzlich stellen die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres finanzierten Gewaltschutzzentren eine wichtige Säule im Gewaltschutz dar. Durch die enormen Budgeterhöhungen in der aktuellen Legislaturperiode um 81 % können die bestehenden Kapazitäten ausgebaut und zusätzliche und neue Anforderungen – wie die umfassende Nachbetreuung von Opfern und die Beratung zu „Cybergewalt“ – umgesetzt werden. Die proaktive Nachbetreuung stellt dabei eine Möglichkeit dar, um im Bedarfsfall neuerliche bzw. weitergehende Beratung anzubieten und die Gewaltspirale nachhaltig zu durchbrechen. Die zahlreichen geförderten Frauen- und Mädchenberatungsstellen sind niederschwellige Erstanlaufstellen in den Regionen und beraten auch beim Thema Gewalt.

Mit der Einrichtung der Beratungsstellen für Gewaltprävention als vierte Säule des Gewaltschutzes konnte der klaren Vorgabe der Istanbul Konvention nach opferschutzorientierter Täterarbeit nachgekommen werden. Darüber hinaus stehen in jeder Polizeiinspektion speziell geschulte Polizistinnen und Polizisten als Sicherheitsbeauftragte für Frauen speziell im Bereich Gewalt und Gewaltschutz zur Verfügung - die Zuständigkeit liegt im Bundesministerium für Inneres.

Eine weitere Maßnahme betrifft die Stärkung der Prozessbegleitung sowie die stärkere Berücksichtigung des Themas „Gewalt gegen Frauen“ bei der Ausbildung der Richter- und Staatsanwaltschaft - die Zuständigkeit liegt im Bundesministerium für Justiz.

**Zu Frage 11:**

*11. Wie sorgen Sie als Frauenministerin dafür, dass Österreich seiner internationalen Verpflichtung zur multi-institutionalisierten Zusammenarbeit im Gewaltschutz nachkommt?*

Wie bereits betont, handelt es sich beim Gewaltschutz um eine Querschnittsmaterie, weshalb alle sachlich betroffenen Ressorts gefordert sind. Opferschutz und Gewaltprävention können nur gemeinsam gelingen. Die multi-institutionelle Zusammenarbeit auf operativer Ebene wird im Zuständigkeitsbereich des Frauenressorts durch spezifisches Augenmerk auf diese Notwendigkeit gewährleistet. So ist in den Verträgen mit den Gewaltschutzzentren explizit die Verpflichtung zur multi-institutionellen Zusammenarbeit festgehalten.

**Zu Frage 12:**

*12. Ein alarmierender Anstieg der Mordfälle an Frauen ist zu verzeichnen - wie werden diese Mordfälle analysiert?*

Bezüglich einer Ausführung zur in Auftrag gegebenen Untersuchung der Frauenmorde von 2010 bis 2020 darf ich auf die Beantwortung parlamentarischen Anfrage Nr. 9161/J vom 22. Dezember 2021 verweisen.

**Zu Frage 13:**

*13. Welche Handlungsableitungen resultieren daraus und wie werden die Einschätzungen und die Schutzmaßnahmen von Hochrisikofällen optimiert?*

Zum Schutz für besonders gefährdete Frauen wurden bereits mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 die Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen gesetzlich verankert. Diese werden unter Leitung der Sicherheitsbehörde und Einbindung aller relevanten Stellen, wie u.a. der Gewaltschutzzentren, der Kinder- und Jugendhilfe, etc. einberufen. Unter Einbeziehung von Opferschutzeinrichtungen erarbeitete das Bundesministerium für Inneres eine Richtlinie zur Einberufung und Abhaltung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen.

Bezüglich Hochrisikopfer darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 6585/J vom 10. Mai 2021 sowie Nr. 6584/J vom 10. Mai 2021 verweisen.

**Zu Frage 14:**

*14. Welche Strategien, Maßnahmen und Projekte setzt bzw. fördert Ihr Ressort im Jahr 2022 im Bereich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt?*  
*a. Wenn ja, bitte um Auflistung der Projekte?*

Die Gewaltschutzzentren in allen Bundesländern sowie die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel werden auch weiterhin entsprechend der Vertragserweiterung aus 2021 finanziert. Weiters wird die Bekanntheit der Arbeit der Gewaltschutzeinrichtungen durch einen einheitlichen Auftritt der Gewaltschutzzentren unterstützt. Um den Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung (FGM) weiter voran zu treiben, hat die neue Koordinierungsstelle gegen FGM bei FEM Süd im Feber 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Diese fungiert künftig als österreichweite Koordinierungs- und Informationsplattform zu FGM. Zum nachhaltigen Ausbau des Unterstützungsangebotes zu sexueller Gewalt, werden die Fachberatungsstellen für sexuelle Gewalt weiter finanziell gestärkt.

Zudem erfolgt eine laufende Koordinierungsarbeit für den Austausch mit Expertinnen und Experten zu aktuellen Herausforderungen im Gewaltschutz. Folgende Studien werden aktuell durchgeführt, die Aufschlüsse für die weitere Arbeit geben sollen:

- **Prävalenzstudie:** Derzeit wird auf EU- Ebene eine umfassende Erhebung zu genderbasierter Gewalt durchgeführt, an der sich auch Österreich beteiligt. Die Projektverantwortung von Österreich liegt bei der Statistik Austria.
- **Studie zu Gewalt an Frauen:** Die Studie wird von meinem Ressort gemeinsam mit dem Justizressort und dem Innenressort finanziert und von dem Institut für Konfliktforschung umgesetzt. Es werden die Frauenmorde der letzten 10 Jahre untersucht.

Die vom Bundeskanzleramt geförderten Beratungs- und Betreuungsangebote für Frauen und Mädchen sind niederschwellig konzipiert und fungieren daher auch bei Gewaltthemen als erste Anlaufstellen. Speziell auf den Bereich Gewalt spezialisiert sind beispielsweise die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt in allen neun Bundesländern, das Beratungsangebot in den Frauenhäusern und das Beratungsangebot für Frauen und Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind. Da die Vertragserstellung 2022 noch nicht abgeschlossen ist, können derzeit keine näheren Details genannt werden.

#### **Zu Frage 15:**

*15. Insbesondere Frauen mit Behinderungen oder auch Frauen mit Fluchterfahrung sind von Gewalt betroffen oder bedroht. Die Istanbul Konvention sieht für sie besondere Schutzmaßnahmen vor. Welche Maßnahmen haben Sie umgesetzt, veranlasst und geplant, um etwaige rechtliche oder praktische Hürden zu beseitigen, die derzeit Frauen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder aufgrund ihres Aufenthaltstitels hindern, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen und Frauenhäuser aufzusuchen? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung.*

- a. Unter Einbindung welcher ExpertInnen wurden diese Maßnahmen ausgearbeitet?*
- b. Bis wann sollen sie umgesetzt werden?*
- c. Wenn bislang keine Maßnahmen umgesetzt, veranlasst oder geplant worden sind, wieso nicht?*

Dazu darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 9307/J vom 14. Jänner 2022 und Nr. 102/J vom 13. November 2019 sowie auf die Zuständigkeit der Bundesländer für die Finanzierung der Frauenhäuser verweisen.

Um das Beratungsangebot für Frauen mit Fluchthintergrund weiter auszubauen, wurde das Beratungsangebot für Betroffene von Zwangsheirat erweitert – einerseits durch Aufbau eines neuen Präventions- und Beratungsprojekts für von Gewalt und Zwangsheirat betroffene Frauen und Mädchen im Westen (Innsbruck), andererseits durch die Einrichtung der österreichweiten Koordinierungsstelle gegen FGM. Zudem wurde im Zuge der Vertragserweiterung der Gewaltschutzzentren und der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel das Unterstützungsangebot für Frauen mit Behinderung erweitert.

Die Förderung von Frauen mit Beeinträchtigung ist eine Querschnittsmaterie die je nach Gesellschaftsbereich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder des Bundesministeriums für Arbeit fällt. In meinem Ressort stehen für alle Hilfe und Beratung suchenden Frauen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer sexuellen Orientierung oder besonderen Bedürfnissen österreichweit folgende Einrichtungen mit Ihrem ganzheitlichen Beratungsangebot für alle frauenspezifischen Problemlagen zur Verfügung: Die Frauenservicestellen, die österreichweite Onlineberatung, die Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt, die rund um die Uhr erreichbare Frauenhelpline sowie verschiedene Notunterkünfte. Darüber hinaus werden auch Projekte gefördert, die sich gezielt an Frauen mit Beeinträchtigungen wenden oder an Frauen, die von kulturell bedingter Gewalt, wie beispielsweise Zwangsheirat oder FGM, betroffen sind.

Speziell für Frauen und Mädchen mit Behinderung wurde im Rahmen eines vom BKA geförderten Projekts vom Verein NINLIL eine Beratungsbroschüre „Krafttrucksack“ erstellt und veröffentlicht, die unter [https://www.kraft-rucksack.at/fileadmin/krafttrucksack/Kraft\\_Rucksack\\_Buch\\_BF.pdf](https://www.kraft-rucksack.at/fileadmin/krafttrucksack/Kraft_Rucksack_Buch_BF.pdf) abrufbar ist.

Das Bundeskanzleramt fördert Integrationsprojekte, in deren Rahmen Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen gesetzt werden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen entgegenzuwirken. Nähere Informationen sind unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/projektfoerderung/foerderschwerpunkte/allgemein.html> abrufbar.

#### **Zu Frage 16:**

- 16. Eine besonders vulnerable Gruppe stellen Kinder, die ZeugInnen von Gewalt wurden dar. Sie erhalten nach wie vor nicht ausreichend Betreuung und Unterstützung. Planen Sie Maßnahmen, um für Kinder, die ZeugInnen von häuslicher Gewalt geworden sind, adäquate Betreuungsangebote zu schaffen?*
- a. Wenn ja, welche?*

*b. Wenn nein, wieso nicht?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 9306/J vom 14. Jänner 2022, Nr. 2764/J vom 9. Juli 2020 sowie Nr. 102/J vom 13. November 2019 verweisen.

MMag. Dr. Susanne Raab

